

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeinwahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:

4320

Perg

Postleitzahl

Hauptplatz 4

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeinwahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
1. Stadtamt Perg	Hauptplatz 4, 4320 Perg	gesamter Hauptplatz
2. Gasthaus Schartmüller	Hauptplatz 5, 4320 Perg	gesamter Hauptplatz
3. Volksschule Perg	Mozartstraße 6, 4320 Perg	100 m im Umkreis
4. Mittelschule Perg Stadtzentrum	Linzerstraße 18, 4320 Perg	100 m im Umkreis
5. Gasthaus Grabenschweiger	Pergkirchen 3, 4320 Perg	100 m im Umkreis
6. Gasthaus Mitterlehner	Naarner Straße 41, 4320 Perg	100 m im Umkreis
7. Mittelschule Perg Schulzentrum	Waidhoferstraße 2, 4320 Perg	100 m im Umkreis
8. Gasthaus Emhofer	Auhof 11, 4320 Perg	100 m im Umkreis
9. Lebenshilfe Perg	Naarner Straße 53, 4320 Perg	100 m im Umkreis
10. Wirtschaftskammer Perg	Haydnstraße 4, 4320 Perg	100 m im Umkreis

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von.....07:00..... bis14:00..... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 18.04.2024

abgenommen am

.....

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.